

#welcomeback! – 2. Information der Schulleitung zum Start des Schuljahres 2021/22

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
zum Wochenende möchte ich Sie über die aktuelle Corona-Lage am Ebert informieren.

Corona-Infektionsfälle / Quarantänefälle zum Schuljahresbeginn

Trotz der behördlichen Verwirrungen um das kurzfristig erstellte, neue Reiserückkehr-Formular kamen die allermeisten Schüler*innen gut vorbereitet am Donnerstag in die Schule. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Alle Schüler*innen haben sich getestet, dabei zeigte der Test bei zwei Schüler*innen ein positives Ergebnis. Da beide Schnelltestergebnisse im PCR-Test bestätigt wurden, haben wir nun also zwei bekannte Corona-Infektionsfälle in der Schulgemeinschaft, je einen in Jg. 6 und Jg. 10. Da wir gleich zum Unterrichtsbeginn getestet haben, sieht das Gesundheitsamt keine Gefährdung für weitere Schüler*innen, entsprechen gibt es auch keine weiteren Quarantänemaßnahmen.

Im Anschluss an die Ferien befinden sich nach unserer Kenntnis darüber hinaus vier weitere Schüler*innen in Quarantäne.

Testzertifikate

Zur Teilnahme an manchen Sport- und Freizeitangeboten müssen Schüler*innen einen tagesaktuellen negativen Schnelltest vorweisen. Auf formlosen schriftlichen Wunsch von Ihnen können wir ab kommender Woche solche Testzertifikate für die Tage ausstellen, an denen unsere Schüler*innen routinemäßig getestet werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Der Ablauf ist so:

Die Schüler*innen legen beim Test ein Schreiben der Eltern vor, dass ein Testzertifikat gewünscht ist.

Die Schüler*innen füllen die persönlichen Daten auf dem Zertifikat aus.

Die Lehrkraft unterzeichnet das Zertifikat.

Die Schüler*innen lassen sich das unterzeichnete Zertifikat im Schulbüro stempeln. Nur dann ist es gültig.

Wir hoffen, dass wir so unseren Schüler*innen mehr und leichter Zugang zu Sport-, Bewegungs- und Freizeitangeboten gewähren können.

Umgang mit Erkältungssymptomen

Die Schulbehörde hat die Übersicht zum Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen aktualisiert. Bitte beachten Sie die dortigen Hinweise. Sie finden es im Anhang.

Das Gesundheitsamt rät aktuell dazu, im Falle von corona-verdächtigen Symptomen frühzeitig einen PCR-Test machen zu lassen.

Termine

Vom 09. bis 13.08. fahren vier unserer 6. Klassen auf Klassenreise in den Harz.

Am Montag, 09.08. schulen wir 136 Schüler*innen unserer neuen 5. Klassen ein. Wir freuen uns darauf!

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Herzliche Grüße

Jörg Isenbeck

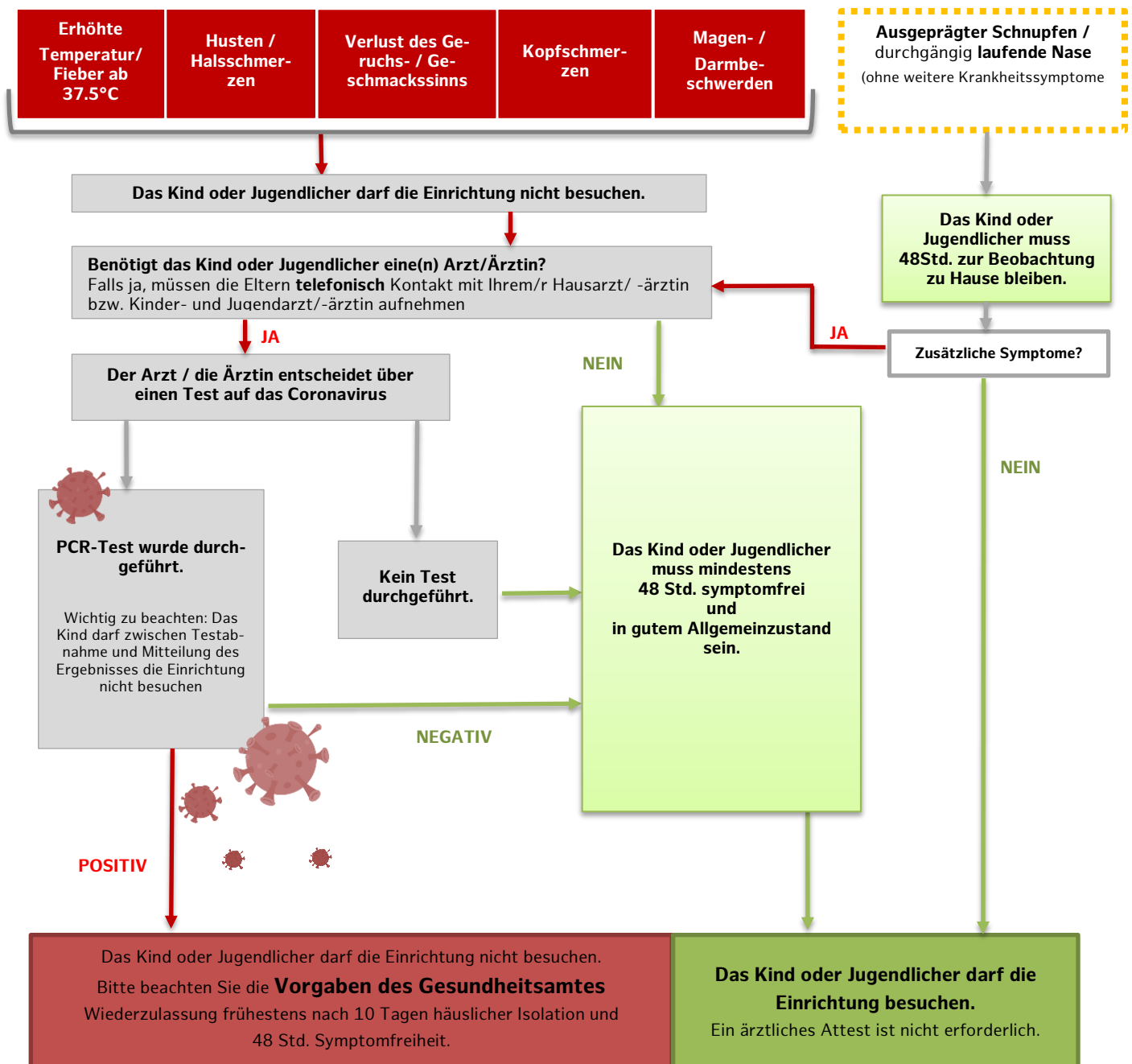
INFORMATIONEN IN KÜRZE

Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in weiterführenden Schulen

Hinweise für Eltern und Beschäftigte

Wann muss ein Kind oder Jugendlicher zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome akut auftritt:
(Bei bekannten chronischen Erkrankungen mit ähnlichen Symptomen ist ein ärztliches Attest empfehlenswert)



Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in weiterführenden Schulen

Hinweise für Eltern und Beschäftigte (siehe oben)

Die Einschätzung, ob ein Kind oder Jugendlicher oder Jugendlicher krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder oder Jugendliche offensichtlich krank die Schule besuchen oder während der Schulzeit erkranken, kann die Schule die Abholung veranlassen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder oder Jugendliche, die eindeutig krank sind, die Schule nicht besuchen dürfen.**

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:

- » **erhöhte Temperatur und Fieber (ab 37.5°C)**
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » **Husten und/oder Halsschmerzen**, der neu aufgetreten ist und keine chronische Ursache hat.
- » **Kopfschmerzen**
- » **Magen-Darmbeschwerden**, d.h. Erbrechen und Durchfall
- » **Verlust des Geruchs-/Geschmacksinns**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum/zur Hausarzt /-ärztin bzw. zum /zur Kinder- und Jugendarzt/-ärztin aufnehmen.

Bei bekannten chronischen Erkrankungen mit ähnlichen Symptomen ist ein ärztliches Attest empfehlenswert!

Vorgehen bei der Wiedenzulassung zur Betreuung in die weiterführende Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder Jugendlicher **mindestens 48 Stunden symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es wieder in die Schule darf. Nach diesen 48 Stunden hat sich für Eltern in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind oder Jugendlicher gestern war, hätte es in die Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin/der Arzt über die Durchführung eines SARSCoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens 48 Stunden symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiedenzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes.

Wird ein PCR-Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiedenzulassung: **mindestens 48 Stunden symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: **Das Gesundheitsamt entscheidet, ab wann das Kind oder Jugendlicher wieder in die Schule darf bzw. über das Ende der Quarantäne.** Das Kind oder Jugendlicher muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Schule wieder besuchen.

Generell gilt:
Zur Wiedenzulassung des Besuchs einer Schule sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen Einrichtungen und Schulen uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Der Besuch von Einrichtungen und Schulen ist bei leichtem Husten nach einer bestandenen Coronainfektion, die länger als 28 Tage und maximal 6 Monate her ist bei Vorlage eines **Genesenennachweises**, wieder möglich.

Vorgaben und Regelungen des **zuständigen Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 29.6.2021 in der Freien und Hansestadt Hamburg wider.